



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2010 vom 01.04.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kreismusikschule des
Landkreises Diepholz Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3 - 4
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechts
für den Bereich „Müntepark“ Seite 5 - 6

Gemeinde Stuhr
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23 (38/10)-3 „Gelände Schröder“ – 3. Änderung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/132-1 „Syker Straße I“ – 1. Änderung
Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) Seite 7 - 10

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das
Haushaltsjahr 2010 Seite 10 - 12

Samtgemeinde Rehden
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushalts-
jahr 2010 Seite 12 - 13

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 13 - 14

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2010 Seite 14 - 15

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 15 - 16

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 16 - 17

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010 Seite 17 - 18

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2010 Seite 19 - 20

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz zum 31. Dezember 2008 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt sowie der Werksleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Zur Gewinnverwendung wurde beschlossen:

„Der Jahresgewinn 2008 beträgt 384.962,46 EUR. Der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 225.000 EUR wird direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen, 159.416,96 EUR werden in die allgemeine Rücklage eingestellt und 545,50 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Der aufgrund der Gewinnausschüttung an den Landkreis Diepholz zu entrichtende Steuerabzugsbetrag wird von der Kreismusikschule abgeführt.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 24.04.2009 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Wirtschaftsjahr 2008 (01. Januar bis 31. Dezember 2008) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 12. April bis 16. April 2010 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 10. März 2010
gez. Reinhardt
Kaufmännische Leiterin

gez. Steinkühler
Pädagogischer Leiter

Stadt Diepholz

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 11. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | | |
|-----|--|-----|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge | auf | 19.580.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | auf | 21.328.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | auf | 0,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	21.476.800,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	23.111.600,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.884.600,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.879.300,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	3.592.200,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	4.166.600,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.700,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.012.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 11. März 2010
gez. Dr. Schulze (LS)
Dr. Schulze
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 18.03.2010 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.
Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 22.03.2010
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

**Satzung der Stadt Diepholz
zur Begründung eines Vorkaufsrechts
für den Bereich „Müntepark“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage des Konzeptes „Müntepark und Umgebung“ soll eine städtebauliche Entwicklung in dem Bereich des Münteparkes eingeleitet und die geplanten städtebaulichen Maßnahmen gesichert werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte M. 1 : 2.500 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

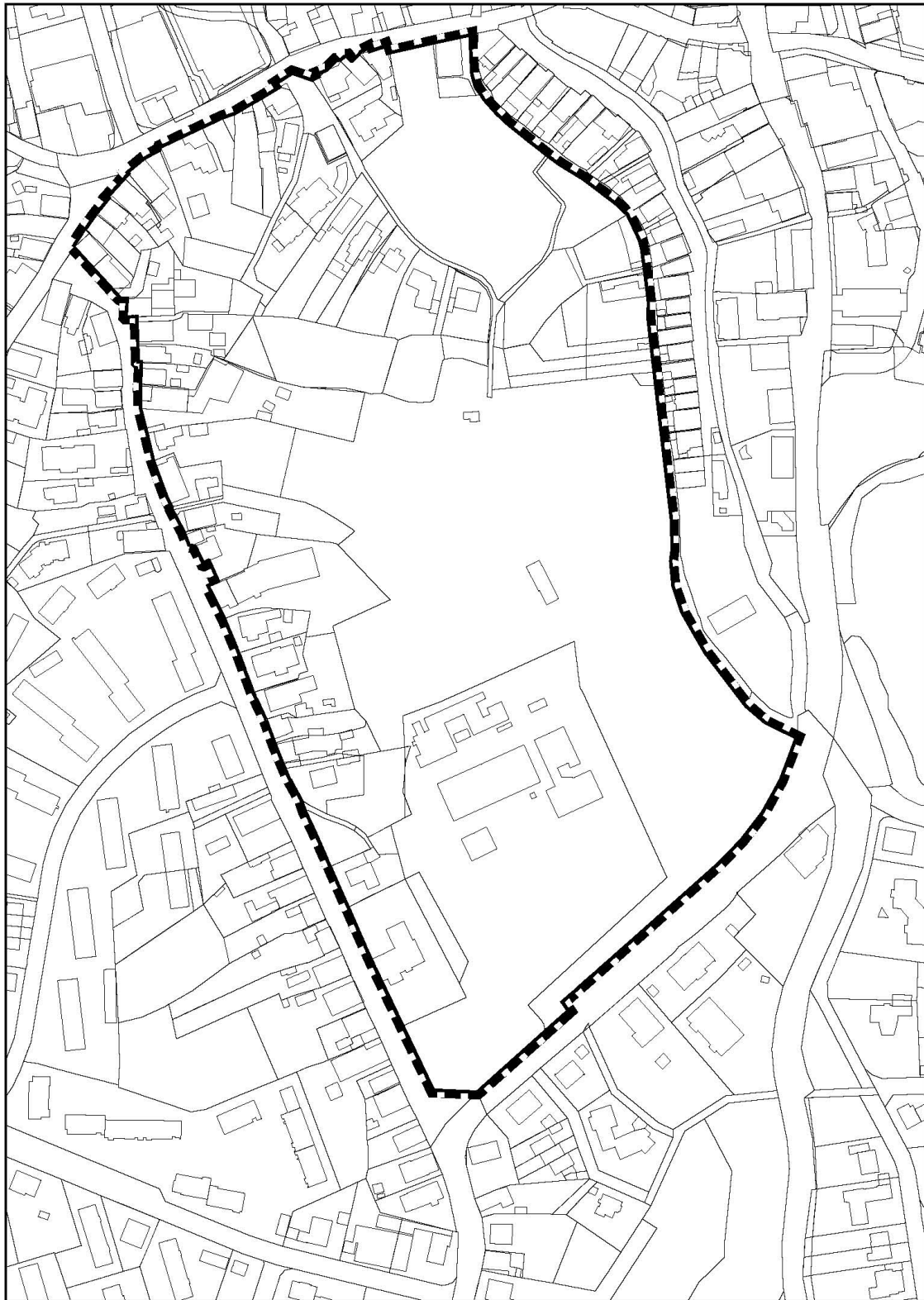
§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahme steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Fläche liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 18.03.2010
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Thomas Schulze



1:2.500

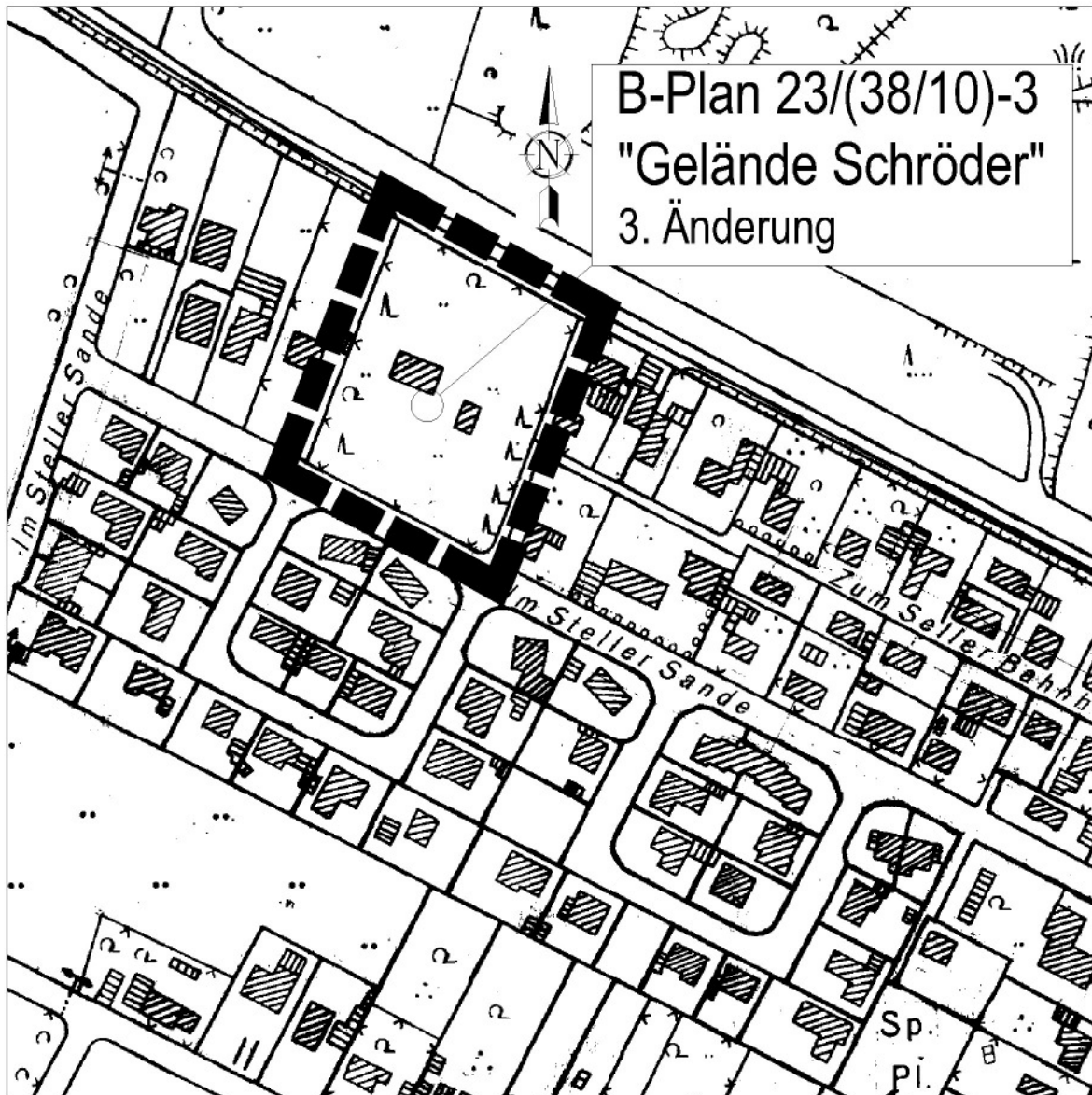
Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23 (38/10)-3 „Gelände Schröder“ – 3. Änderung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/132-1 „Syker Straße I“ – 1. Änderung

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

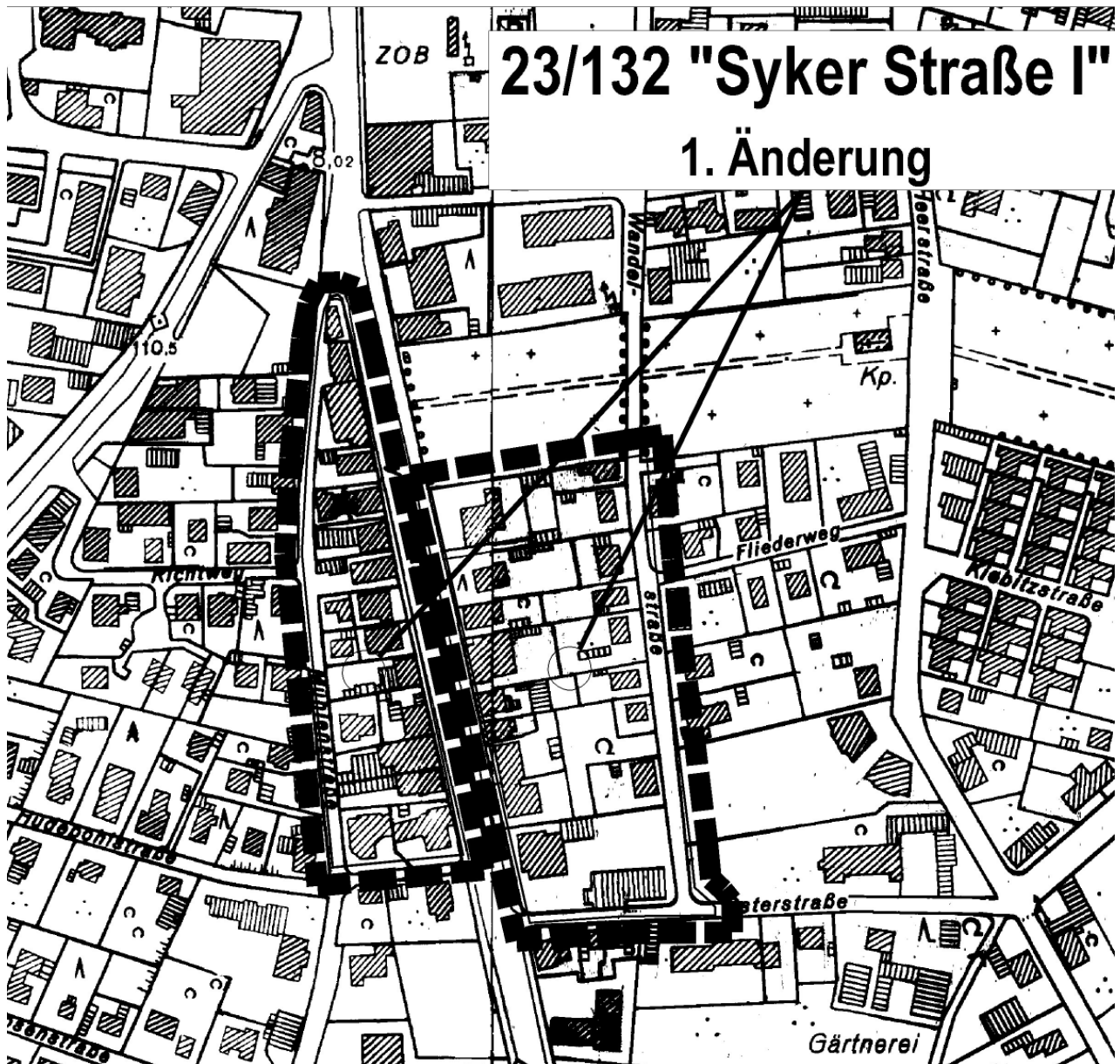
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 17.03.2010 die Änderungen der o. g. Bebauungspläne als Satzungen gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Änderungen der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
2. Herausgebervermerke: Herausgegeben vom Katasteramt Syke
3. Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22. Februar 2000 durch das Katasteramt Syke AZ: 73/2000



Mit der Bekanntmachung werden die Änderungen der o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Änderungen der Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 18.03.2010
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 11.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.100.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.100.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.781.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.489.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.023.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	529.200,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Erfolgsplan** mit

1.1 Erträgen auf	3.721.400,00 €
1.2 Aufwendungen auf	3.721.400,00 €

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen auf	3.279.000,00 €
2.2 Ausgaben auf	3.279.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	563.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	563.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	563.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 1.830.700,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.070.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

40,6 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.02.2010
Der Samtgemeindebürgermeister
gez.: Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 19.03.2010 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 10.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.560.500,-- Euro
in der Ausgabe auf	8.560.500,-- Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.998.900,-- Euro
in der Ausgabe auf	4.998.900,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 10.03.2010
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat diese Haushaltssatzung durch Verfügung vom 18.03.2010 (FD 30-916-912) genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 22. März 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 02. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	356.400 €
in der Ausgabe auf	356.400 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	80.200 €
in der Ausgabe auf	80.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 340 v.H. |

Affinghausen, den 02. März 2010

Gemeinde Affinghausen

gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 16.03.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23.03.2010

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 10. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	961.800 €
in der Ausgabe auf	961.800 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	242.300 €
in der Ausgabe auf	242.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Ehrenburg, den 10. März 2010

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 18.03.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23.03.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	545.700 €
in der Ausgabe auf	545.700 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	313.200 €
in der Ausgabe auf	313.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Neuenkirchen, den 03. März 2010

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 15.03.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23.03.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 09. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	560.600 €
in der Ausgabe auf	560.600 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	240.200 €
in der Ausgabe auf	240.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Scholen, den 09. März 2010

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 19.03.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23.03.2010

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		681.200 €
in der Ausgabe auf		681.200 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		258.900 €
in der Ausgabe auf		258.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1) Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | | 350 v.H. |

Schwaförden, den 16. März 2010

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 24.03.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 30.03.2010

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 10. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	462.700 €
in der Ausgabe auf	462.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	239.900 €
in der Ausgabe auf	239.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Sudwalde, den 15. März 2010

Gemeinde Sudwalde

gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 22.03.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26.03.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Denker